

Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Entsorgung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad
Zimmer 33
Tel. (0421) 361 4294
Fax (0421) 361 6522
Sprechzeiten: siehe unten
E-Mail
britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Bei den O 2/ANO/51-49/50-6

Bremen, 14.02.2020

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 11.11.2019 wird hiermit die Genehmigung erteilt, das Müllheizkraftwerk (MHKW) auf dem Grundstück Oken 2, 28219 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahme:

- **Erhöhung der genehmigten Menge Klärschlamm von 25.000 Mg/a auf 35.000 Mg/a**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden mitübersandt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1	Inhaltsverzeichnis	2
	Antrag auf Genehmigung und Kurzbeschreibung	7
	Lagepläne	6
	Anlage und Betrieb	28
	Emissionen	1
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1
	Anlagensicherheit	1
	Arbeitsschutz	2
	Betriebseinstellung	11
	Abfälle	1
	Abwasser	1
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1
	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1
	Umweltverträglichkeit	1
	Ausgangszustandsbericht	1
	Chemikaliensicherheit	1
Sonstige Unterlagen	92	

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**1. Fristen**

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Rechtskraft dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der geänderten Anlage ist der
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen –
Parkstr. 58/60
28209 Bremen
- eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Die Nebenbestimmungen (Auflagen, Hinweise, Vorbehalte) der Änderungsgenehmigung vom 16.05.2011 für die Mitverbrennung von Klärschlamm gelten unverändert (Az.: 517-Bei den O 2/ANO/51-46/50-9).
- 2.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 2.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 2.4 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 2.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

Begründung

Am 11.11.2019 beantragten Sie die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes auf dem Grundstück Oken 2, 28219 Bremen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist gleichzeitig der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs der Anlage 3 zum UVP durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf, da nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Bauordnung
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Obere Wasserbehörde
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Bodenschutz
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Kreislauf und Abfallwirtschaft
- hanseWasser Bremen GmbH

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben könnten, erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im Übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

Gebühren

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt [REDACTED] €.

Die Gebühr ergibt sich aus Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130) und berechnet sich wie folgt:

Die voraussichtlichen Herstellungskosten betragen [REDACTED] EURO.

Gemäß Ziffer 20.2 Kostenverzeichnis bei Herstellungskosten: bis zu bis [REDACTED]

€ 30 v. T. der Herstellkosten

[REDACTED] €

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Wedell (L.S.)

- I. Herr Wedell zur Unterschrift
- II. Bitte Rechnung über XXXXXXXXXX € fertigen
- III. Bescheid wurde am _____ versandt
- IV. Frau Konrad: Bescheid an beteiligte Behörden zur Kenntnis
Aktualisierung BImSchG-Ablage
- V. Herrn Schulz z. Kts.
- VI. Frau Hesse z. Kts.
- VII. z.d.A.
Frau Wilke bitte Akte anlegen.
- VIII. Wv. 26.05.2020: Mengenerhöhung?